



Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e.V.

Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e.V., Im Roten Bach 12, 35260 Stadallendorf

Herrn Landtagsabgeordneter
Dirk Bamberger
Gisselberger Str. 17
35037 Marburg

Im Roten Bach 12
35260 Stadallendorf
Tel.: 06428-2843
Fax: 06428-4495052
Mail: horst-erdel@web.de
www.wanderfreundehatzbachtal.de
Bankverbindung:
Volksbank Mittelhessen
IBAN: DE27 5139 0000 0024 4883 06

Hatzbach, 3. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Bamberger,

wir wenden uns an Sie als Mitglied des Hessischen Landtags aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf mit der Bitte um Hilfe, weil wir durch den Landesbetrieb HESSEN-FORST für eine Genehmigung zur Nutzung des Waldgebietes bei Stadallendorf-Hatzbach zur Durchführung der 37. Hatzbachtalwanderung am 18. Mai 2023 mit einer maßlosen, als „Nutzungspauschale“ bezeichneten, Kostenforderung in Höhe von 297,50 Euro konfrontiert werden.

Als Reaktion auf unseren Antrag auf Zustimmung zur Nutzung von Teilen des Waldes für die Hatzbachtalwanderung am 18. Mai 2023 gem. § 15 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) erhielten wir am 27. April 2023 vom Forstamt Kirchhain mit einem Anschreiben vom 24. April 2023 einen merkwürdigerweise erst einen Tag später durch den Sachbearbeiter Peter Becker unterzeichneten „Vertrag über die Nutzung von Waldflächen bzw. Waldwegen bei kommerziellen Veranstaltungen“, der dann erst am 27. April 2023 bei uns mit der Post eingeht.

Die Nutzung des Waldes ist demnach nur bei Unterzeichnung des Vertrages gestattet, wobei sich die Wanderfreunde Hatzbachtal mit der Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung der „Nutzungspauschale“ in Höhe von 297,50 Euro verpflichten würden. Außerdem sind bei den Verpflegungsstationen gem. § 2 Abs. 6 des Vertrages mobile Toiletten aufzustellen.

Das Schreiben des Forstamtes Kirchhain vom 24. April 2023 mit dem Vertrag vom 25. April 2023 haben wir zu Ihrer Information als Anlage 1 beigefügt.

Die Werbebroschüre für die Hatzbachtalwanderung am 18. Mai 2023 haben wir zu Ihrer Information als Anlage 2 beigefügt.

Nur am Rande sei noch angemerkt, dass die angeblich „anliegende Karte“, die laut § 1 Abs. 1 „wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages“ sein soll, gar nicht beigefügt war.

Geplant waren zwei Pausenstationen, so dass bei recherchierten Kosten von 100,00 Euro pro mobiler Toilette noch Kosten in Höhe von 200,00 Euro hinzukommen.

Die „Nutzungspauschale“ in Höhe von 297,50 Euro ist von den Wanderfreunden Hatzbachtal nicht leistbar. Wir erwarten zur Hatzbachtalwanderung am 18. Mai 2023 rund 200 Teilnehmer. Selbst bei sehr gutem Wetter ist es unrealistisch eine Teilnehmerzahl in Höhe von 300 Wanderern zu erreichen.

Die Hochzeiten der Volkswanderungen sind vorbei. Schon seit Jahren waren bei der Hatzbachtalwanderung wie bei anderen Wandertagen rückläufige Teilnehmerzahlen zu verzeichnen. Die Coronapandemie hat diesen Rückwärtstrend erheblich beschleunigt. Bei den fünf Wandertagen der Europäischen Volkssportgemeinschaft (EVG) in diesem Jahr schwankten die Teilnehmerzahlen zwischen 148 und 269 Teilnehmern.

Selbst wenn man einmal von knapp 300 Wanderern bei der Hatzbachtalwanderung ausgehen würde, dann müssten jeder einzelne Wanderer ein Eintrittsgeld in Höhe von 1,00 Euro für das Betreten des hessischen Staatswaldes bezahlen.

Die Wanderfreunde Hatzbachtal nehmen bei der Hatzbachtalwanderung eine Startgebühr von 1,50 Euro für Erwachsene und 1,00 Euro für Kinder und Jugendliche. Diese Startkarten beziehen wir für 0,50 Euro pro Karte von unserem Dachverband, der Europäischen Volkssportgemeinschaft (EVG). Die Höhe des Startgeldes ist durch den Dachverband vorgegeben. Die Einnahmen aus den Startgeldern reichen also bei weitem nicht, um die maßlose „Nutzungspauschale“ in Höhe von 297,50 Euro begleichen zu können. Bei 200 erwarteten Teilnehmern werden auch nicht durch den Verkauf von Speisen und Getränken ausreichende Einnahmen erzielt, um das maßlose „Eintrittsgeld“ in unseren heimatlichen Wald aufbringen zu können. Für das Startlokal muss selbstverständlich Miete bezahlt werden. Weitere Kosten fallen an für Schankerlaubnis, Strom und Wasser. Dank der Auflage im Knebelvertrag kommen dann noch die Kosten für zwei mobile Toiletten hinzu.

Die Erhebung einer „Nutzungspauschale“ in Höhe von 297,50 Euro für die Durchführung von Wanderveranstaltungen im hessischen Staatswald betrifft nicht nur die Wanderfreunde Hatzbachtal.

Soweit es sich hierbei nicht um die Entgleisung eines einzelnen Forstamtes handelt, sondern um die gängige Praxis des Landesbetriebs Hessen-Forst, sind davon nicht nur alle hessischen Wandervereine betroffen, sondern alle Hessischen Dorfvereine, die einmal einen Wandertag mit Wanderstrecken durch den Staatswald für ihr Dorf ausrichten wollen. Gerade solche Vereine, die nur einmalig für den überschaubaren Kreis der Dorfbewohner einen Wandertag ausrichten wollen, werden niemals eine ausreichende Teilnehmerzahl erreichen, um die „Nutzungspauschale“ mit Startgeldern finanzieren zu können.

Sollte es sich nur um die Entgleisung eines Forstamtes handeln, so wären doch fast alle Ortschaften des Wahlkreis Marburg-Biedenkopf II einschließlich der Stadt Marburg betroffen, mithin also der halbe Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Praktisch werden mit solchen Gebührenforderungen Wanderungen durch den Staatswald durch den Landesbetrieb Hessen-Forst unterbunden. Kein Verein wird aus einer Wanderver-

anstellung Einnahmen erzielen, die die Kosten decken, wenn für die Nutzung des Waldes 297,50 Euro vom Landesbetrieb Hessen-Forst in Rechnung gestellt werden.

Vielleicht ist es aber vom Landesbetrieb Hessen-Forst gewollt, dass keine Wanderveranstaltungen im Wald stattfinden.

Der Wanderforscher Rainer Brämer hat schon 2002 in seinem Aufsatz „Erholung Nebensache? Gesetzliche Vorgaben zur Erholungsfunktion des Waldes“ beklagt:

„Wanderer sehen sich im Wald immer wieder in die Rolle der Bittsteller minderer Ordnung gedrängt: Waldbesitzer verweisen auf ihre Eigentumsrechte, Forstbeamte auf ihren wirtschaftlichen Auftrag und die Schwierigkeiten der Wegesicherungspflicht, Jäger auf den Schutz des Wildes vor "Störungen" und Naturschützer auf das vorrangige Existenzrecht von Flora und Fauna. Als bloßer Naturnutzer und Störenfried hat sich der schlichte Erholungsgast, so scheint es jedenfalls, mit dem zu begnügen, was die anderen Interessengruppen übriglassen bzw. ihre Zugriffsrechte nicht beeinträchtigt. Das sind in zunehmendem Maße nur noch die großen Forstmagistralen in Form breiter, geschotterter oder asphaltierter Holzabfuhrwege. Schmale, naturnahe Wege werden ihm nicht selten ebenso vorenthalten wie heimliche Winkel, in denen man die Natur hautnah erleben kann.

Als Individuum kann man sich über derlei häufig genug willkürliche Einschränkungen mit Hinweis auf §14 des Bundeswaldgesetzes und analoge Formulierungen in den Landesforstgesetzen hinwegsetzen, die generell "das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung" gestatten, und zwar mit geringfügigen Ausnahmen an jedem Ort und zu jeder Zeit - unabhängig von den Besitzverhältnissen. Das gilt jedoch nicht für die Ausweisung von Wanderwegen. Hierzu bedarf es in der Regel der Zustimmung der Waldbesitzer, die allzu oft de facto zusätzlich von örtlichen Jagdinteressen abhängig gemacht wird. Und auch unter Naturschützern hat es sich eingebürgert, die Markierung von Wegen durch Naturschutzgebiete, selbst wenn auf ihnen Besucherverkehr grundsätzlich zugelassen ist, mit dem Verweis auf die vorgebliche Gefährdung durch Massenaufläufe zu verweigern. Die zunehmende Abdrängung von Erholungssuchenden in die forstliche Marginalität wird der gesellschaftlichen Zweckbestimmung des Waldes, wie sie sich in den entsprechenden Gesetzen dokumentiert, nicht gerecht. Vielmehr misst der Gesetzgeber der Erholungsfunktion des Waldes sogar einen besonders hohen Stellenwert zu. Das geht vorzugsweise aus jenen Paragraphen hervor, die sich mit der allgemeinen Zweckbestimmung des Waldes beschäftigen.

- So geht es dem Bundeswaldgesetz laut § 1 vorrangig darum, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und "die Erholung der Bevölkerung" zu erhalten.
- Folgerichtig gehört es laut § 6 zu den vornehmsten Aufgaben und Grundsätzen für die forstlichen Rahmenplanung, den Wald "so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts möglichst günstig beeinflusst, dem Schutz vor natürlichen und zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht".

- Dementsprechend darf der Wald nach § 9 nicht in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, wenn er "für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist."

- Schließlich formuliert der § 41 klipp und klar: "Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden." Die Erholungsfunktion des Waldes spielt also in der Zweckbestimmung, Gestaltung und Förderung des Waldes eine zentrale Rolle. Sie steht gleichberechtigt neben den anderen Funktionen und ist diesen keineswegs untergeordnet. Das gilt auch für den Naturschutz und die Jagd, welche in diesem Zusammenhang zwar nicht angesprochen wird, aber auch keineswegs per se wesentliche Einschränkungen der Erholungsfunktion rechtfertigt. ...

Stärker kann man die Bedeutung der Erholung innerhalb des forstlichen Aufgabenkanons kaum noch hervorheben. Hier ist nicht von einer passiven Duldung, sondern von einer aktiven Verantwortung die Rede. Da man sich im Wald nur erholen kann, wenn man ihn begeht, verbindet sich damit zwangsläufig die Pflicht, alles zu tun, um das Wandern nachhaltig zu fördern.“

Der Aufsatz „Erholung Nebensache? Gesetzliche Vorgaben zur Erholungsfunktion des Waldes“ ist als Anlage 3 beigelegt.

Dies scheint auch der hessische Gesetzgeber so gesehen zu haben.

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG ist die Forstwirtschaft darauf auszurichten Menschen einen Erholungsraum zu bieten und das Naturerlebnis zu ermöglichen, zum Genuss von reiner Luft und Ruhe, zur Steigerung der Gesundheit und des Wohlbefindens, zum Spazieren und Wandern, zur sportlichen, naturverträglichen Betätigung, zur Umweltbildung und zur naturverträglichen touristischen Entwicklung (Erholungsfunktion).

Ob überhaupt eine Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG erforderlich ist, ist daher zweifelhaft. Nach dieser Norm bedarf insbesondere die Benutzung des Waldes zur Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung der Zustimmung des Waldbesitzers.

Nach der Gesetzesbegründung sind kommerzielle Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung Veranstaltungen, die öffentlich angekündigt oder beworben werden, für deren Teilnahme in der Regel ein Entgelt zu entrichten ist und denen eine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt. Hierzu wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt (Hessischer Landtag, Drucksache 18/6732, S. 31):

„Gemeinnützige Veranstaltungen ohne erwerbswirtschaftliche Zielsetzung sind von solchen kommerziellen Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung abzugrenzen. Auch diese gemeinnützigen Veranstaltungen werden zwar des Öfteren öffentlich angekündigt und es werden zum Teil auch Entgelte bzw. Beiträge erhoben. Der wesentliche Unterschied zu den kommerziellen Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung nach § 15 Abs. 5 Nr. 6 ist jedoch, dass sie einen gemein-

nützigen Charakter haben und ihnen keine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt. Ein Veranstalter verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Hierzu zählen ehrenamtliche, uneigennützige und lediglich kostendeckende Veranstaltungen von gemeinnützigen Institutionen, insbesondere von Schulen, Kindergärten oder von anderen öffentlichen Bildungsinstitutionen, sowie Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden.

Von diesen Veranstaltern werden zwar mitunter Beiträge, Umlagen, Nenngelder oder andere Entgelte erhoben, diese sind aber nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern dienen vielmehr der Deckung der Aufwendungen bzw. der "Unkosten" und der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes. ...

Auch bei solchen gemeinnützigen Veranstaltungen, die nicht kommerziell sind und die keine erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung haben, kann eine vorherige Anfrage beim Forstamt und eine vorherige Abstimmung mit der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer zweckmäßig sein oder ist dann anzuraten, wenn die Veranstaltung einen größeren Rahmen hat (zum Beispiel eine relativ große Teilnehmerzahl) oder wenn ganz bestimmte Wege oder Grundstücke benutzt werden sollen. Durch diese vorherige Abstimmung kann vermieden werden, dass zum Beispiel Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen entstehen, Holzerntearbeiten eine Benutzung von Wegen oder Waldflächen ausschließen oder eine Gesellschaftsjagd im geplanten Waldbereich stattfindet.“

Da die Wanderfreunde Hatzbachtal ein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein sind, der keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und sich uneigennützig für die Allgemeinheit durch die Förderung des Wandersports und der Gesundheit betätigt, dienen die Einnahmen aus der Hatzbachtalwanderung der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes.

Demnach dürfte die Hatzbachtalwanderung ohne kostenpflichtige Zustimmung durchzuführen sein. Der Antrag an das Forstamt Kirchhain war daher nur eine nach der Gesetzesbegründung „zweckmäßige“ Anfrage, die keine Auflagen zur Folge haben durfte.

Selbst wenn eine Zustimmung erforderlich sein sollte, so ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das Forstamt Kirchhain die Zahlung von 297,50 Euro verlangt.

Die Rechtliche Grundlage für diese „Nutzungspauschale“ ist schleierhaft. Der Landesbetrieb wird hier hoheitlich bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem HWaldG tätig und erhebt dabei Gebühren, die nicht demokratisch legitimiert sind.

Gem. § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Ausgaben) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Amtshandlungen im Sinne dieses des HVwKostG sind auch Verwaltungstätigkeiten.

tigkeiten wie Prüfungen und Untersuchungen sowie das Zulassen der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.

Gem. § 2 Abs. 1 HVwKostG bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Höhe der Kosten für die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind.

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 nach dem als Anlage 4 beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

Unter Ziffer 421 sind im Verwaltungskostenverzeichnis die Gebühren für „Amtshandlungen nach dem Hessischen Waldgesetz“ aufgeführt. Unter den dort aufgeführten Gebühren findet sich keine Gebühr für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG. Unter der Ziffer 4216 sind die Gebühren für „Anordnungen, Zulassungen und sonstige Genehmigungen nach dem HWaldG“ aufgeführt. Auch unter den dort aufgeführten Gebühren findet sich keine Gebühr für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG.

Dies lässt den Rückschluss zu, dass für Zustimmungen gem. § 15 Abs. 5 HWaldG gar keine Gebühren erhoben werden sollen.

Gem. § 17 Abs. 2 HVwKostG kann nämlich das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen anordnen, dass für bestimmte Arten von Amtshandlungen von der Erhebung von Kosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn sie unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht. Darüber hinaus kann gem. § 17 Abs. 1 HVwKostG die Behörde, welche die Kosten festsetzt, diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Bei Wanderveranstaltungen dürfte im Regelfall von einer Kostenerhebung aus Billigkeitsgründen abzusehen sein.

Dieser Auffassung war offensichtlich auch der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, als er am 1. August 1991 folgende im Staatsanzeiger für das Land Hessen 35/1991 vom 2. September 1991 auf Seite 2018f. unter Ziffer 788 veröffentlichte Hinweise erteilte:

„Nach § 25 Abs. 1 Hess. Forstgesetz kann jeder den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr jederzeit, unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers betreten. Das Betretungsrecht umfasst auch Wandern, Waldlauf, Radfahren, Skifahren, Fahren mit Kutschen und Reiten. Radfahren, Fahren mit Kutschen und Reiten ist allerdings nur auf Wegen und Straßen gestattet. Nach § 25 Abs. 3 Hess. Forstgesetz sind bestimmte Flächen wie Pflanzgärten, Verjüngungsflächen, Holzeinschlagsflächen vom Betretungsrecht ausgenommen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann sich jeder im Wald unentgeltlich und ohne Erlaubnis des Waldbesitzers sportlich betätigen, sofern er den Sport einzeln oder in kleineren Gruppen (z. B. Lauftreffs) ausübt und es sich nicht um eine größere organisierte Sportveranstaltung handelt.

Demgegenüber bedürfen Veranstaltungen von Vereinen und größeren Gruppen, die bestimmte Flächen und Einrichtungen im Wald in Anspruch nehmen, der Erlaubnis des Waldbesitzers:

1. Wander- und Laufveranstaltungen aller Art, Skilangläufe, geführte Skitouren, Radfahrveranstaltungen, Bergturnfeste, örtliche oder regionale Veranstaltungen von Turn-, Reit- und Fahrvereinen u. a.

Im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports, den hohen Freizeitwert derartiger Veranstaltungen und mit Rücksicht auf den i. d. R. gemeinnützigen Charakter der veranstaltenden Vereine bitte ich, die oben genannten Veranstaltungen im Staatswald des Landes unentgeltlich zu gestatten und zu unterstützen.“

Die Seiten 2018f. des Staatsanzeigers für das Land Hessen 35/1991 vom 2. September 1991 sind in Kopie als Anlage 5 beigelegt.

Soweit ersichtlich, wurde diese Regelung niemals aufgehoben und hat nach wie vor Gültigkeit. Es wäre politisch auch kaum eine andere Ansicht vertretbar.

Dann kann aber eine Gebühr in Höhe von 297,50 Euro für eine Zustimmung zur Nutzung einer Volkswanderung, insbesondere für die Hatzbachtalwanderung, die von den gemeinnützigen Wanderfreunden Hatzbachtal ausgerichtet werden, nicht rechtmäßig sein. Eine solche Gebühr ohne demokratische Legitimation gegen den Willen des zuständigen Ministeriums ist rechtswidrig.

Die beantragte Zustimmung zur Nutzung des hessischen Staatswaldes für die Hatzbachtalwanderung hätte daher im Hinblick auf die besondere gesellschafts- und gesundheitspolitische Bedeutung des Sports und den hohen Freizeitwert derartiger Veranstaltungen unentgeltlich gestattet werden müssen.

Die Wanderfreunde Hatzbachtal engagieren sich schon seit ihrer Gründung 1982 ehrenamtlich für die Förderung des Wandersports, sind ein vom Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Verein, der keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und betätigen sich uneigennützig für die Allgemeinheit und wenden dafür erhebliche Eigenmittel auf, die sie in der Vergangenheit aus den Gewinnen bei der Hatzbachtalwanderung erwirtschaftet haben.

Seit Juni 2005 unterhalten die Wanderfreunde Hatzbachtal im Waldgebiet an der Rhein-Weserwasserscheide bei Hatzbach den Wanderweg „Rund um den Wetzstein“, der seitdem mehrfach erweitert wurde. Die Zuschauer des Hessenfernsehens wählten den Wanderweg „Rund um den Wetzstein“ 2013 bei einer Abstimmung über die beliebtesten Wanderwege der Hessen auf Platz vier (vgl. Annette Sievers: Die beliebtesten Wanderwege der Hessen - 30 Touren zwischen Reinhardswald und Odenwald. Das Buch zur Sendung des hr-fernsehens, 1. Auflage 2014, S. 30 ff.).

Im November 2006 haben die Wanderfreunde Hatzbachtal Stadtallendorf beim Hessen-Forst die Patenschaft über die drei Wanderschutzhütten Heidehäuschen, Mooshäuschen und Nadelöhr übernommen. Ziel der Patenschaft ist die Erhaltung der Wanderhütten, die nach der Umstrukturierung der Forstverwaltung nicht mehr durch den Hessen-Forst gewährleistet

werden konnte oder wollte. Im Frühjahr 2007 haben die Wanderfreunde Taten folgen lassen und die Schutzhütten Nadelöhr und Heidehäuschen renoviert. Alle drei Wanderhütten liegen am permanenten Wanderweg „Rund um den Wetzstein“ und werden gerne von den Wandernern für Ruhepausen genutzt.

Zu der zunächst nur 12 km langen Wanderstrecke kam im September 2017 eine 7 km lange Strecke dazu. 20 Hinweistafeln erläutern Besonderheiten am Wanderweg, wie Waldortnamen, Pflanzen oder geschichtliche Ereignisse. Neben den drei Schutzhütten haben die Wanderfreunde Hatzbachtal fünf Sitzgruppen am Wanderweg „Rund um den Wetzstein“ errichtet und pflegen diese seit Jahren.

Aufgrund des Alters und der Bauweise war in 2017 eine Instandhaltung des Mooshäuschens nicht mehr möglich. Es musste abgerissen werden. Viele Wanderer und Spaziergänger vermissten das Mooshäuschen mit seinem bemerkenswerten Baustil. Es wurde vor vielen Jahren von Forstarbeitern und Soldaten aus Treysa in Form einer Harzer Köhlerhütte erstellt und war wohl die älteste Schutzhütte überhaupt im Hatzbacher Wald. Deswegen nahmen die Wanderfreunde Hatzbachtal 2019 mit der Unterstützung vieler ehrenamtlicher Helfer den Wiederaufbau des Mooshäuschens in Angriff.

So wie bereits der Vorgängerbau wurde auch das neue Mooshäuschen im Stil einer Köhlerhütte errichtet. Damit wird daran erinnert, dass die Holzkohleherstellung im dortigen Wald früher eine große Rolle spielte. Ein Schaumeiler neben dem Mooshäuschen zeigt den typischen Aufbau eines Kohlenmeilers. Mit seinem eigentümlichen Baustil ist das Mooshäuschen das Flaggschiff unter den heimischen Schutzhütten.

Da es naheliegend ist anzunehmen, dass Hessen-Forst solche Projekte im eigenen Wald mit der Lieferung von Bauholz unterstützt, sei an dieser Stelle angemerkt, dass alles Holz für die Schutzhütten, Sitzgruppen und Wegweiser von den Wanderfreunden Hatzbachtal im Handel gekauft wurde. Die Möglichkeit Holz für diese Projekte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hätte der Landesbetrieb Hessen-Forst jedenfalls gehabt. Er unterhält nämlich direkt am Wanderweg „Rund um den Wetzstein“ ein Sägewerk mit Schreinerei, mit denen Hochsitze für die Jagd wie am Fließband hergestellt werden. Offensichtlich misst man beim Forstamt in Kirchhain dem Jagdwesen einen höheren Stellenwert bei als der Erholungsfunktion des Waldes für die Bevölkerung.

Bilder der Hochsitzfabrik im Hatzbacher Wald sind als Anlagenkonvolut 6 beigelegt.

Erst 2022 wurde der Wanderweg „Rund um den Wetzstein“ mit erheblichen Mitteln und vielen ehrenamtlichen Kräften nach den Kriterien des Deutschen Wanderinstituts für Premiumwanderwege neu ausgeschildert.

Die Unterhaltung und Pflege des Wanderweges „Rund um den Wetzstein“ mit seinen Schutzhütten, Informationstafeln und Sitzgruppen verursacht nicht unerhebliche Kosten.

Die Hatzbachtalwanderung und die Unterhaltung des Wanderweges „Rund um den Wetzstein“ können daher nicht getrennt betrachtet werden. Die Wanderfreunde Hatzbachtal leiden, wie fast alle Vereine, seit Jahren unter einem Mitgliederrückgang. Der Jahresbeitrag ist mit 12,00 Euro pro Mitglied bewusst niedrig angesetzt und deckt gerade so die Verwaltungs-

kosten des Vereins. Einzige Einnahmequelle sind die Einnahmen aus der Hatzbachtalwanderung.

Wenn die Wanderfreunde Hatzbachtal nicht wenigstens geringe Einnahmen aus der Hatzbachtalwanderung erzielen können, dann kann der Wanderweg „Rund um den Wetzstein“ mit seinen oben beschriebenen Einrichtungen mittelfristig nicht mehr unterhalten werden. Jeder Euro, den der Landesbetrieb Hessen-Forst von den Wanderfreunden Hatzbachtal einfordert, kann nicht in die Unterhaltung des Wanderweges „Rund um den Wetzstein“ investiert werden und steht daher nicht für die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes zur Verfügung (vgl. Hessischer Landtag, Drucksache 18/6732, S. 31).

Dies spricht also für eine entgeltfreie Zustimmung zur Nutzung des Waldes durch den Landesbetrieb Hessen-Forst.

Hier steht allerdings ja nicht nur die Frage der Entgeltfreiheit im Raum, sondern die maßlose Forderung von 297,50 Euro.

Mit diesen Kosten für die Waldnutzung können keine Gewinne aus der Hatzbachtalwanderung erzielt werden. Die Wanderfreunde Hatzbachtal müssen daher von der Durchführung der Hatzbachtalwanderung absehen. Nach den dreimaligen Ausfällen seit 2020 aufgrund der Coronapandemie kann nun zum vierten Mal die Hatzbachtalwanderung nicht stattfinden. Diesmal nicht aus höherer Gewalt, sondern wegen der maßlosen Kostenforderung des Landesbetriebes Hessen-Forst.

Während vielerorts nach drei Jahren Pandemie das gesellschaftliche Leben wieder hochgefahren wird, zerstört der Landesbetrieb Hessen-Forst eine Traditionsveranstaltung.

Die Wanderfreunde Hatzbachtal richteten seit 1984 alljährlich an Christi Himmelfahrt im Waldgebiet an der Rhein-Weserwasserscheide bei Hatzbach die Hatzbachtalwanderung aus. Ausgangspunkt dieser traditionellen Volkswandertage war bis 1996 das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtallendorfer Stadtteil Wolferode. Seit 1997 ist das Bürgerhaus in Stadtallendorf-Hatzbach Ausgangspunkt der Internationalen Hatzbachtalwanderung. Seit jeher führten die Wanderstrecken zum überwiegenden Teil durch die großen Waldgebiete um Hatzbach. Die Traditionsveranstaltung wäre in diesem Jahr zum 40. Mal ausgerichtet worden, wenn nicht die Coronapandemie zu drei Jahren Zwangspause gezwungen hätte.

Die Wanderfreunde hätten nun wenigstens im kommenden Jahr das Jubiläum 40 Jahre Hatzbachtalwanderungen (1984-2024) feiern können. Sie werden aber unter den gegenwärtigen Bedingungen darauf verzichten, weil sie nicht einsehen den ehrenamtlichen Einsatz ihrer Mitglieder zu missbrauchen, um Geld in die Kasse des Landesbetriebes Hessen-Forst zu spülen.

Wir waren froh, dass wir nach drei Jahren Zwangspause ausreichend Mitglieder für einen Helfereinsatz bei der 37. Hatzbachtalwanderung motivieren konnten. Umso größer ist natürlich die Enttäuschung, wenn man drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung vom Landesbetrieb Hessen-Forst mit einer maßlosen Kostenforderung konfrontiert wird.

Wir sind der Meinung, dass die Vorgehensweise des Landesbetriebs Hessen-Forst nicht dem Stellenwert gerecht wird, den ehrenamtliches Engagement in der Gesellschaft hat und die besondere Erholungsfunktion des Waldes für die Bevölkerung ignoriert. Die Ausrichtung von Wandertagen durch gemeinnützige Vereine sollte durch Gebührenfreiheit bei der Zustimmung zur Nutzung des Waldes honoriert werden.

Wir sind überzeugt, dass jedenfalls die Vorgehensweise des Forstamtes Kirchhain politisch nicht gewollt sein kann und bitten Sie um Unterstützung, damit wenigstens in 2024 wieder eine Hatzbachtalwanderung stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Horst Erdel)
Vorsitzender